

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Besoldungsverordnung

vom 28. Juni 1973

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) — nachfolgend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, volkseigene Wirtschaft sowie Konsumgenossenschaften

Die Ausgleichszahlungen gemäß § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung sind von

- den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen,
 - den volkseigenen Betrieben und Kombinat sowie den wirtschaftsleitenden Organen und den Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und
 - den Konsumgenossenschaften
- aus dem Lohnfonds vorzunehmen.

§ 2

Sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei sowie ihre kooperativen Einrichtungen

(1) Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, erhalten gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung dem Lohnausgleich entsprechende Leistungen nach den für die Genossenschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen.

(2) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung geleisteten Arbeitseinheiten oder den erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten.

(3) Der gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich und die Jahresendauszahlung für die während des Reservistenwehrdienstes anzurechnenden Arbeitseinheiten oder Arbeitsvergütungen sind nach Abs. 2 zu berechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20%, jedoch mindestens um insgesamt 80 M je Einberufungsmonat, zu kürzen.

(4) Für Mitglieder von Genossenschaften, deren Einkünfte noch überwiegend aus der individuellen Wirtschaft kommen bzw. deren Einkünfte nicht auf der Basis der geleisteten Arbeitseinheiten oder der erhaltenen Arbeitsvergütungen errechnet werden, ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes durch die Genossenschaft ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches ist unter Berücksichtigung des Wehresoldes und der im Vorjahr erzielten durchschnittlichen Arbeitseinkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit festzulegen. Die Genossenschaft unterstützt das Mitglied durch geeignete Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft während der Zeit des Reservistenwehrdienstes, um den Unterhalt der Familienangehörigen des Einberufenen zu sichern. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(5) Den Genossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen wird empfohlen, auf der Grundlage ihrer Statuten Festlegungen über die Gewährung von Naturalvergütungen und über die Unterstützung bei der Weiterführung der individuellen Wirtschaften für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ihrer Mitglieder oder Beschäftigten zu treffen.

(6) Die von den Genossenschaften oder ihren kooperativen Einrichtungen zu leistenden Ausgleichszahlungen sind aus

Ihren eigenen Mitteln zu finanzieren und bei der Bildung der finanziellen Fonds zu berücksichtigen.

§ 3

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, erhalten gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung dem Lohnausgleich entsprechende Leistungen nach den für die Genossenschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen.

(2) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Der gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung zu zahlende Ausgleich ist in gleicher Weise zu berechnen. Der errechnete Nettobetrag ist um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat, zu kürzen.

(3) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(4) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind von den Genossenschaften aus der vom übergeordneten Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme zu finanzieren.

§ 4

Private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig tätige Bürger

(1) Die Aufwendungen von privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden und selbständig tätigen Bürgern für Ausgleichszahlungen gemäß § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung sind, sofern keine volle oder teilweise Erstattung gemäß Abs. 2 erfolgt, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Kosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie gehören bei privaten Handwerkern für die Berechnung der Lohnsummensteuer nicht zur steuerlichen Lohnsumme.

(2) Die Ausgleichszahlungen, die von den im Abs. 1 Genannten an ihre Beschäftigten vorzunehmen sind, können ganz oder teilweise erstattet werden, wenn durch diese Aufwendungen eine nicht vertretbare Belastung eintritt. Die Erstattungen sind bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise zu beantragen.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse

Die Räte der Kreise treffen erforderliche Entscheidungen zu dieser Durchführungsbestimmung in eigener Zuständigkeit. Soweit derartige Entscheidungen für die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer notwendig sind, ist der Rat des Bezirkes Rostock zuständig.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. September 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 72 S. 652),
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1966 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 245).

Berlin, den 28. Juni 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m